

Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Feiertage und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 20 Pfg., monatlich 0 Dgr., vierteljährlich 2,40 Dgr.; durch unsere Vertreter monatlich 30 Pfg., vierteljährlich 2,40 Dgr.; bei den deutschen Postämtern vierteljährlich 2,40 Dgr. ohne Postgebühren. Alle Postanstalten, Postämter sowie unsere Vertreter und Geschäftsstellen nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Bezugsnehmer in den oben genannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. / Einzelverkaufpreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu überreichen, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Drucker-Vertrieb: Berlin S.W. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 279. Sonnabend den 30. November 1918 77. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Willkommen Wilsdruffs Krieger in der Heimat!

Nicht alle kehrt Ihr zurück! Viele, die auszogen, ruhen in Feindesland oder in deutscher Erde, mancher auch hat seine Ruhestätte in den Wellen des Meeres gefunden. Sie haben ihre Treue zum deutschen Land, zu Heimat und Familie mit ihrem Herzblute besiegelt. Ihrer erinnern wir uns in Trauer zuvor. Unauslöschlichen Dank wissen wir ihnen, und immer werden wir ihr Andenken in Ehren halten!

Euch aber, die auch Ihr uns und unser Land mit Euren Leibern geschützt habt und nach so langem, blutigen Ringen nach Ueberwindung von nie geahnten Gefahren und Unbilden, die Euch täglich und stündlich beschieden waren, nun endlich heimkommt, entbieten wir

Heimatgruß aus vollem, dankbaren Herzen!

Mitbürger! Die ganze Stadt soll dem Gruße zustimmen, den Dank mitbekunden! Darum schmückt die Stadt, schmückt die Häuser! Fahnen heraus! Unsere Krieger sollen sehen, sollen wissen, daß die Heimat sie empfängt, daß die Heimat ihnen dankt!

Wilsdruff, am 28. November 1918.

Der Stadtrat.
Künzler, Bürgermeister.

Abgabe von Magermilch, Quark u. Käse.

Vom 1. Dezember 1918 an wird das durch die Landes-Sperkarte für Magermilch, Quark und Käse gewährte Bezugsrecht auf monatlich höchstens 3 Liter Magermilch oder 300 g Quark oder 160 g Käse herabgesetzt, damit die Landbesitzer, die zu dem erforderlichen Ausgleich der Versorgung nötigen Quarklieferungen nach den Großhändlern und sonstigen Bedarfsvorständen aufbringen können.

Auf die jetzt laufende Landes-Sperkarte dürfen deshalb vom 1. Dezember 1918 an für jede der 4 Monatsmarken abweichend von ihrem Ausdruck nur $\frac{3}{4}$ Liter Magermilch oder 75 g Quark oder 40 g Käse abgegeben werden.

Dresden, am 25. November 1918. 2632 V L A V

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.
Schwarz.

Ausführungsverordnung

zu § 12 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken vom 27. Juli 1918 (RGBl. S. 677).

1.

Saatstelle für das Gebiet Sachsen ist der Landeskulturrat.

II.

Landwirte, die selbstgebautes Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten prüfen lassen wollen, haben ein Durchschnittmuster von mindestens 250 Gramm an die Geschäftsstelle des Landeskulturrats in Dresden-K., Sidonienstr. 14, einzuliefern. Die durch die Untersuchung entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller zur Last. Die eingelieferten Muster verbleiben beim Landeskulturrat und sind maßgebend für alle auf Grund der Aneerkennung erfolgenden Saatgutlieferungen.

Hinsichtlich der Prüfung des an die Aufkäufer der Reichsgetreidestelle zur Ablieferung gelangenden Saatguts von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten bewendet es bei den von der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle getroffenen Anweisungen.

Dresden, am 27. November 1918.

2607 a V G 1 Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Verbot des Mehilverkaufs durch Mühlen.

1. Auf Anordnung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle wird nach Gehör des Ernährungsausschusses bestimmt, daß die im Kommunalverband Meissen Stadt und Land gelegenen Mühlen vom 5. Dezember 1918 ab auf Brotmarken sowohl der Versorgungsberechtigten wie auch der Selbstversorger nicht mehr Mehl abgeben dürfen. Dieses Verbot gilt auch für die Mühlenbäckereien.

Die Versorgungsberechtigten und die Selbstversorger dürfen also künftig Mehl nur noch bei einem Bäcker oder Mehlhändler kaufen. Die Brotmarken sind in der Höhe des aufgedruckten Wertes mit Mehl zu versehen.

Diejenigen Bäcker und Mehlhändler, welche darnach künftig für einen Verkauf größerer Mehlmengen in Frage kommen, werden angehalten, sich vom 1. Dezember 1918 ab Mehlbezugscheine über entsprechend größere Mehlmengen ausstellen zu lassen.

II. Die Mehlhöchstpreise, die die Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, verbleiben wie bisher nach der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1918:

- a) beim Bezug von mindestens 2 dz:
 - für Roggenmehl 43 Mark für den dz
 - für Weizenmehl 45 Mark für den dz
- b) beim Bezug von weniger als 2 dz, aber mehr als 20 kg:
 - für Roggenmehl 46 Pfennige für das kg
 - für Weizenmehl 48 Pfennige für das kg
- c) beim Bezug von weniger als 20 kg:

für Roggenmehl:	
54 Pfennige für	1 kg
40 " " "	740 g
27 " " "	1 Pfd.
17 " " "	300 g
11 " " "	180 g
4 " " "	60 g
für Weizenmehl:	
56 Pfennige für	1 kg
41 " " "	740 g
28 " " "	1 Pfd.
17 " " "	300 g
11 " " "	180 g
4 " " "	60 g

III. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der §§ 81, 80 Ziffer 12 und 81 der Reichsgetreidendeckung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis 100000 Mark oder mit einer dieser Strafen bzw. auf Grund des Höchstpreisesgesetzes bestraft.

Meißen, am 27. November 1918.

Nr. 1586 II E.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Erhöhung der Brottration.

Nachdem das Direktorium der Reichsgetreidestelle die tägliche Mehlration für die versorgungsberechtigte Bevölkerung, soweit sie nicht schon bisher im Genuß von Zulagen gewesen ist, für die Zeit vom 1. Dezember 1918 ab um 40 Gramm erhöht hat, wird für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land nach Gehör des Ernährungsausschusses folgendes bestimmt.

1. Diejenigen versorgungsberechtigten Personen über 6 Jahre, welche nicht schon bisher wöchentlich 5 Pfund Brot oder mehr erhalten haben, erhalten für die ersten 3 Wochen im Dezember, für die die Brotmarken schon ausgegeben sind, eine Ergänzungsmarke über 3 Pfund Brot oder 2 Pfund Mehl oder 15 Semmeln. Die Ausshändigung dieser Ergänzungsmarke erfolgt im Interesse der Arbeitsrisparnis für die Gemeindebehörden zusammen mit der Mitte Dezember stattfindenden Ausgabe der Brotmarken auf die nächste Brotmarkenperiode.